

# Informationen zum Freiversuch (§ 37 JAPO)

## I. Ununterbrochenes acht- oder neunsemestriges Studium

Studierende, die unter Freiversuchsbedingungen teilnehmen wollen, müssen sich nach einem grundsätzlich **ununterbrochenen** Studium der Rechtswissenschaft spätestens **im achten** bzw. bei Vorliegen einer abgeschlossenen Ausbildung im Sinne von § 37 Abs. 4 JAPO (vgl. Hinweise unter Ziff. II) **im neunten** Fachsemester zur Teilnahme an der Ersten Juristischen Staatsprüfung melden. Bei Unterbrechungen des Studiums gilt § 37 Abs. 2 JAPO (vgl. Hinweise unter Ziff. III und IV).

Die Fachsemesterzahl berechnet sich von dem Semester an, in dem erstmals die Immatrikulation im Studiengang Rechtswissenschaft erfolgt ist. Vorangegangene Einschreibungen in anderen Studienfächern, ein vorheriges Auslandsstudium oder Ausbildungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahnen Justiz oder Verwaltung und Finanzen bleiben außer Betracht, es sei denn, es wäre auf Antrag eine Anrechnung auf die juristischen Fachsemester vollzogen worden.

Eine Gewährung des Freiversuchs in einem höheren als dem neunten Fachsemester ist nach der JAPO nur ausnahmsweise vorgesehen (s. u. 1. und 2.). Falls Gründe vorliegen, die die Studierenden am ordnungsgemäßen Studium hindern, findet eine Verlängerung der bis zum Freiversuch zur Verfügung stehenden Zeit grundsätzlich nur bei unschädlichen Studienunterbrechungen (vgl. Ziff. III und IV) statt. Nach dem achten bzw. neunten Fachsemester ist ein Freiversuch nur noch möglich:

### 1. Bei einer Beurlaubung unmittelbar nach dem achten bzw. neunten Semester, wenn

die maximale Beurlaubungszeit nicht überschritten wird und die Teilnahme an der dem achten bzw. neunten Fachsemester folgenden Prüfung wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Erziehungszeiten oder wegen der Ableistung des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes oder Zivildienstes oder wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht oder nicht vollständig möglich war. War die/der Studierende bereits an der fristgerechten Meldung zur Prüfung verhindert, müssen die Gründe hierfür spätestens **unverzüglich nach dem Meldeschluss** geltend gemacht und nachgewiesen werden, bei Krankheit durch ein amtsärztliches Attest (§ 37 Abs. 2 Sätze 3 und 4 JAPO). Als unverzüglich kann regelmäßig nur die Geltendmachung innerhalb einer Woche ab Meldeschluss angesehen werden.

### 2. Bei schwerbehinderten Menschen, wenn

infolge einer schweren körperlichen Behinderung eine unvermeidbare und erhebliche Verzögerung im Studium im Umfang von mindestens einem Semester gegeben war (Nachweise vgl. § 37 Abs. 3 JAPO). Nach dieser Bestimmung kommt eine Verlängerung der Studienzeit bis zum Freiversuch um bis zu zwei Semester in Betracht.

## II. Studienbegleitende vom Landesjustizprüfungsamt anerkannte wissenschaftliche Zusatzausbildungen, zusätzliche fachspezifische Fremdsprachenausbildungen und fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildungen (§ 37 Abs. 4 JAPO)

### 1. Regelung gemäß § 37 Abs. 4 JAPO

Studierende, die studienbegleitend eine vom Landesjustizprüfungsamt anerkannte wissenschaftliche Zusatzausbildung oder eine zusätzliche fachspezifische Fremdsprachenausbildung oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können sich noch im neunten Semester zur Teilnahme an der Ersten Juristischen Staatsprüfung im Freiversuch melden. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung an einer inländischen Universität

abgeschlossen wurde und sie grundsätzlich mindestens 16 Semesterwochenstunden umfasste. Dabei ist es unschädlich, wenn im Einzelfall ein verkürzter Erwerb möglich war, etwa weil Vorkenntnisse angerechnet wurden (vgl. aber unter 2.). Ein **Doppelstudium** wird nicht als Ausbildung im Sinne von § 37 Abs. 4 JAPO anerkannt.

## 2. Unzulässigkeit einer "doppelten Verwertung"

Im Bereich der **fachspezifischen Fremdsprachenausbildung und der fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung** fallen nur Studierende in den Anwendungsbereich des § 37 Abs. 4 JAPO, die **zusätzlich zur Pflichtausbildung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO** eine studienbegleitende fachspezifische Fremdsprachenausbildung oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung, die sich über mindestens (zusätzlich) 16 Semesterwochenstunden erstreckt hat, an einer inländischen Universität abgeschlossen haben. Diese **Zusatzausbildung** bzw. Nachweise oder Vorkenntnisse aus derselben können - anders als z.B. Vorkenntnisse aus einem Auslandsstudium - **nicht gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO** auf die Pflichtausbildung im Fremdsprachenbereich **angerechnet** werden.

Erfolgen Pflicht- und Zusatzausbildung in **unterschiedlichen Sprachen**, so bedarf der Nachweis gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 JAPO keines besonderen Zusatzes. Werden Pflicht- und Zusatzausbildung in **derselben Sprache** absolviert, so ist in den Nachweis der Zusatz aufzunehmen, dass die/der betreffende Studierende **"zusätzlich zu den Leistungen nach § 24 Abs. 2 JAPO"** eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden erfolgreich abgeschlossen hat.

Eine **wissenschaftliche Zusatzausbildung**, die i.S.d. § 37 Abs. 4 JAPO verwendet wird, darf grundsätzlich nicht gleichzeitig auf die Zulassungsvoraussetzungen oder die Leistungen in der Universitätsprüfung angerechnet werden. Soweit die Zusatzausbildung **mehr als 16 Semesterwochenstunden** umfasst hat, kann **der über 16 Semesterwochenstunden hinausgehende** Anteil auch im Rahmen der Zulassung zur Prüfung im Schwerpunktbereich oder deren Leistungen verwertet werden.

In den Nachweis nach § 37 Abs. 4 Satz 2 JAPO ist deshalb aufzunehmen, dass eine **Verwendung der Zusatzausbildung als Zulassungsvoraussetzung oder Leistung der Universitätsprüfung bezüglich eines Ausbildungsanteils vom mindestens 16 Semesterwochenstunden ausgeschlossen** ist (sei es, weil es keine Überschneidungen gibt oder weil der betreffende Student auf eine solche Verwendung verzichtet hat).

Sofern in einer wissenschaftlichen Zusatzausbildung ein **integrierter Sprachkurs** besucht und dieser als Sprachkurs gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO anerkannt wird, muss, damit eine Verwertung auch im Rahmen des § 37 Abs. 4 JAPO erfolgen kann, in der Anerkennung oder im Zeugnis der Zusatzausbildung bestätigt sein, dass die Zusatzausbildung über die Stunden des Sprachkurses hinaus weitere 16 Semesterwochenstunden umfasst hat.

## 3. Einzelfragen

Die fachspezifische Fremdsprachenausbildung und die fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen die aktive Beherrschung der fremden Rechtssprache vermitteln. Sind Teile allgemeiner Fremdsprachenausbildungen enthalten, dürfen diese nicht überwiegen.

Zu einer "fachspezifischen Fremdsprachenausbildung" können mehrere abgeschlossene Ausbildungen in verschiedenen Sprachen zusammengefasst

werden. Jede Ausbildung muss die **aktive** Beherrschung der fremden Fachsprache vermitteln und ausreichende fachspezifische Anteile enthalten. Diese Anteile müssen zusammen mindestens acht Semesterwochenstunden betragen.

Der fachspezifische Fremdsprachenanteil kann neben der Rechtssprache auch Anteile anderer Fachsprachen enthalten. Diese müssen aber eine sinnvolle Ergänzung der Rechtssprache sein (z.B. Wirtschaftssprache). Unter eine "wissenschaftliche Zusatzausbildung" können auch abgeschlossene fachspezifische Fremdsprachenausbildungen aus dem Bereich der Wirtschaft fallen. Auch hier sind die aktive Sprachenbeherrschung und ein fachspezifischer Teil von mindestens acht Semesterwochenstunden nötig.

Anerkannt werden kann auch die Teilnahme an einem **internationalen Moot Court**, wenn hierfür eine Wissensvermittlung durch Lehrpersonal der Universität von mindestens 16 Semesterwochenstunden erforderlich war (in die das Eigenstudium der Studenten nicht einberechnet wird), mindestens zwei Schriftsätze im Umfang von mindestens 30 Seiten in einer Fremdsprache gefertigt und Plädoyers in einer Fremdsprache gehalten wurden. Es müssen außerdem individuelle, dem Teilnehmer zuordenbare Leistungen ausgewiesen werden. Die Teilnehmer müssen sowohl international-, europa- oder völkerrechtliche Kenntnisse als auch fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse sowie die Fähigkeit zu anwaltlicher forensischer Tätigkeit erworben haben.

Eine Freiversuchsverlängerung aufgrund der Teilnahme an einem Moot Court scheidet aus, sofern durch den Moot Court bereits ein Monat an praktischer Studienzeit abgedeckt wird.

#### 4. Nachweis der Voraussetzungen

Ob die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet bei einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung und einem internationalen Moot Court die juristische Fakultät, an der die Ausbildung abgeschlossen wurde, im Rahmen von Einzelbestätigungen nach § 37 Abs. 4 Satz 2 JAPO in eigener Zuständigkeit. Liegt noch keine Zertifikats- oder Studienordnung vor, so entscheidet die juristische Fakultät auch darüber, ob es sich um eine abgeschlossene Ausbildung im Sinne von § 37 Abs. 4 Satz 1 JAPO handelt. Bei einer durch das Landesjustizprüfungsamt allgemein anerkannten wissenschaftlichen Zusatzausbildung ist eine solche Einzelbestätigung entbehrlich. Die allgemein anerkannten Ausbildungen sind im **Anhang** abgedruckt. Auch hier ist von der Universität jedoch zu bestätigen, dass das Verbot der Doppelverwertung nach obiger Nr. 2 beachtet wurde.

### III. Studienunterbrechungen mit Beurlaubung durch die Universität

Auf die Semesterzahl beim Freiversuch werden Zeiten, in denen Prüfungsteilnehmer bis zum achten bzw. neunten Semester nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG **beurlaubt** waren, nicht mitgerechnet, **sofern zusätzlich** die Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 JAPO erfüllt sind. Danach gilt Folgendes:

#### 1. Mutterschutz- und Erziehungszeiten, Zeiten des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes oder Zivildienstes

Urlaubssemester für Zeiten des Mutterschutzes und Erziehungszeiten in entsprechender Anwendung des § 12 der Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (abgedruckt im Ziegler/Tremel ONr. 76) und Urlaubssemester für den auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehr- oder Zivildienst zählen nicht mit.

#### 2. Auslandsstudium

Höchstens zwei Urlaubssemester für ein Auslandsstudium zählen nicht mit, wenn folgende Voraussetzungen **für jedes dieser Semester** erfüllt sind:

- a) Es muss ein Vollzeitstudium an einer ausländischen Universität in einem **rechtswissenschaftlichen** Studiengang abgeleistet werden. Ein Vollzeitstudium liegt vor, wenn Lehrveranstaltungen in geltendem ausländischem oder internationalem Recht besucht werden, die mindestens acht Semesterwochenstunden umfassen **oder** zum Erwerb von mindestens zwölf ECTS-Punkten führen. Ein Studium an Instituten, die nicht der Universität angehören, genügt nicht. Grundsätzlich wird die Einschreibung an einer **juristischen Fakultät** gefordert. Als Nachweis ist z.B. eine Immatrikulationsbescheinigung oder das Studienbuch vorzulegen. Bestehen Zweifel, ob ein Vollzeitstudium vorliegt, kann ein geeigneter Nachweis oder eine entsprechende Versicherung der Studenten gefordert werden. Ist bei einer Einschreibung an **Fakultäten mit mehreren Fachrichtungen** das Jurastudium nicht bereits durch ein offizielles Austauschprogramm gewährleistet (z.B. Regensburg-Rom), so ist ein juristisches Vollzeitstudium gesondert nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Studiengänge, die auch andere als juristische Inhalte haben. Das Studium anderer Fachrichtungen (z.B. Politikwissenschaften) kann auch bei Einschreibung an der juristischen Fakultät **nicht** anerkannt werden.
- b) Es muss ein **Leistungsnachweis** im ausländischen oder internationalen Recht erworben werden. Die bloße Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Praktika genügt nicht.

Der gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a JAPO erforderliche Leistungsnachweis im ausländischen oder internationalen Recht **je Auslandssemester** muss aufgrund einer bewerteten, erfolgreichen Leistung (entweder mit Noten/Punkten oder mit "bestanden" oder "Erfolg") ausgestellt worden sein. Die Art der Prüfungsleistung (Referat, Aufsatz, Klausur etc.) ist unerheblich. Das Rechtsgebiet und die Art der Lehrveranstaltung sind frei wählbar. Es muss sich jedoch um **geltendes Recht** handeln. Die Vorlesung und/oder die Studienleistung kann auch in deutscher Sprache absolviert werden. Den in einer Fremdsprache formulierten Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen, die die Studierenden selbst fertigen dürfen.

Zeugnisse über **Studienjahre** mit der Bestätigung mindestens zweier Prüfungsleistungen werden als Nachweis für zwei Semester anerkannt. Die Prüfungsleistungen sind auf jedes Halbjahr des Studienjahres zu verteilen, sofern es die Studienordnung zulässt. Falls nur eine Prüfungsleistung im Studienjahr erbracht wird, genügt diese ausnahmsweise, wenn nachgewiesen wird, dass diese Prüfungsleistung als Prüfungsstoff den gesamten Lehrstoff des Studienjahres umfasst hat. Dazu kann der diesem Merkblatt beiliegende Vordruck benutzt werden.

Sofern der Erwerb eines Leistungsnachweises objektiv nicht möglich war, kann stattdessen durch eine bayerische juristische Fakultät eine Anerkennung des Auslandsstudiums als ordnungsgemäß vorgenommen werden. Dies gilt allerdings nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und grundsätzlich nicht, wenn einzelne Leistungsnachweise angeboten, diese aber nicht bestanden wurden.

### 3. Krankheit oder sonstige Gründe

Höchstens zwei Urlaubssemester zählen bei der Semesterzahl nicht mit, wenn Studenten wegen **Krankheit** oder aus einem anderen **wichtigen Grund** am Studium gehindert waren.

#### a) Krankheit:

Im Fall einer Krankheit ist **neben** dem **Nachweis der Beurlaubung** ein **ärztliches Zeugnis** über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen, aus dem sich

grundsätzlich Studierunfähigkeit für mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit des Semesters ergibt.

b) **Sonstige Gründe:**

Als andere wichtige Gründe können nur zwingende **objektiv** am Studium hindernde Gründe anerkannt werden. Auch insoweit müssen der **Nachweis der Beurlaubung** und **Nachweise für die weiteren geltend gemachten Umstände** vorgelegt werden. Alle aufgrund einer **freiwilligen Entscheidung** der Studenten aufgenommenen Tätigkeiten können **nicht** anerkannt werden. Dies gilt auch, wenn sie als Ergänzung des Studiums der Rechtswissenschaften gedacht sind, oder bei politischem oder studentischem Engagement. **Nicht ausreichend** sind damit z.B. Assistant-Teacher-Tätigkeit, sportliche Aktivitäten, Ableistung von Praktika, Mitgliedschaft in Studierendenvertretungen, Doppelstudium. Auch eine Erwerbstätigkeit zur Finanzierung des Studiums kann nicht anerkannt werden.

4. **Zusammentreffen mehrerer Gründe**

Beim Zusammentreffen mehrerer Beurlaubungsgründe können **insgesamt nur höchstens zwei** Urlaubssemester nicht mitgerechnet werden. Sofern beispielsweise zwei Urlaubssemester wegen Auslandsstudiums beansprucht wurden, ist eine weitere Nichtberücksichtigung von Urlaubssemestern - auch wenn diese z.B. bei Erkrankung nicht vorhersehbar waren - nicht möglich. Eine Anmeldung zur Prüfung in einem entsprechend früheren Fachsemester ist möglich.

Eine **Ausnahme** ist nur in Fällen des Mutterschutzes, der Inanspruchnahme von Erziehungszeiten und für Zeiten des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehr- oder Zivildienstes vorgesehen. Die aus diesen Gründen genehmigten Urlaubssemester bleiben zusätzlich zu etwaigen weiteren Urlaubssemestern unberücksichtigt.

5. **Sonstige Studienunterbrechungen**

Semester, für die zwar eine Beurlaubung erfolgte, aber bei denen **die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 1 JAPO nicht erfüllt sind, zählen** bei der Berechnung der Semesterzahl für den Freiversuch **mit**. Ebenso **zählen** Semester **mit**, bei denen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 1 JAPO vorliegen, aber **keine Beurlaubung** erfolgt ist, insbesondere wenn der Prüfungsteilnehmer es versäumt hat, sich beurlauben zu lassen. Eine Meldung zum Freiversuch in einem entsprechenden früheren Fachsemester ist möglich.

IV. **Studienunterbrechungen mit Exmatrikulation durch die Universität**

Semester, in denen das Studium der Rechtswissenschaft durch **Exmatrikulation** unterbrochen wurde, **zählen** bei der Berechnung der Semesterzahl für den Freiversuch **mit**, selbst wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 1 JAPO gegeben sein sollten. Eine Ausnahme gilt, wenn eine Exmatrikulation für den auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden **Wehr- oder Zivildienst** vorgenommen worden ist. In diesem Falle werden wie oben unter Ziff. III. Nr. 4. Semester der Exmatrikulation für den Freiversuch zusätzlich nicht mitgerechnet.

V. **Während einer Beurlaubung erworbene Leistungsnachweise**

Während einer Beurlaubung können mit Ausnahme der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen grundsätzlich keine für die Zulassung gültigen Leistungsnachweise erworben werden. Ausgenommen hiervon sind in Zeiten des Mutterschutzes oder in Erziehungszeiten und im Auslandsstudium erworbene Studienleistungen. Auch ohne

Anrechnung der Auslandssemester und unabhängig vom Freiversuch ist für die Entscheidung, ob ausländische Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Staatsprüfung anerkannt werden, die juristische Fakultät zuständig. Unabhängig von der Freiversuchs-Regelung ist ein an den Universitäten Genf oder Lausanne erworbener Leistungsnachweis im deutschen Zivilrecht für Fortgeschrittene und ein an der Universität Lausanne erworbener Leistungsnachweis im deutschen Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Juristische Staatsprüfung nach § 24 Abs. 1 JAPO anerkannt.

## VI. Abschluss der Freiversuchs-Prüfung

### 1. Vollständiges Ablegen der Prüfung/Verzicht/Verhinderung

Die Prüfung muss nach dem achten bzw. neunten Semester vollständig abgelegt werden. Bis zum Beginn der mündlichen Prüfung können die Teilnehmer auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens **verzichten**. Als Verzicht gilt, wenn Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben oder zur mündlichen Prüfung **nicht erscheinen**, es sei denn, sie widersprechen dieser Rechtsfolge binnen zehn Tagen schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt (§ 37 Abs. 5 JAPO).

Im Falle des Verzichts gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Eine erneute Anmeldung zum Freiversuch ist nicht möglich.

Im Falle einer **Verhinderung** im Prüfungsverfahren geht der Freiversuch grundsätzlich verloren, sofern die Teilnehmer bereits im achten bzw. neunten Semester studiert haben. Dies gilt auch bei Anordnung einer Nachfertigung von Prüfungsarbeiten. Lediglich unter den in Ziff. I Nr. 1 genannten Voraussetzungen bleibt der Freiversuch erhalten. Deshalb können die Teilnehmer in diesem Fall binnen einer Frist von einem Monat nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten (§ 37 Abs. 6 JAPO).

### 2. Unterschleif

Die Freiversuchs-Regelung entfällt, wenn Teilnehmer einen schweren Unterschleif unternehmen. Die Prüfung ist in diesen Fällen tatsächlich erstmals nicht bestanden.

### 3. Erfolgloser Freiversuch

Die Kandidaten werden so gestellt, als hätten sie an der Prüfung nicht teilgenommen. Sie können sich zur erneuten Erstablegung im unmittelbar folgenden Termin auch nach Ablauf der Meldefrist noch unverzüglich anmelden oder an einem späteren Termin teilnehmen und im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholen.

Der Wechsel des Prüfungsorts nach erfolglosem Freiversuch wird durch das Bayerische Landesjustizprüfungsamt nicht eingeschränkt.

### 4. Bestandene Prüfung

Wie bei jeder im ersten Versuch in Bayern bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung können auch die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Ersten Juristischen Staatsprüfung, die im Freiversuch teilgenommen haben, die Prüfung einmal in der dafür vorgesehenen Frist zur Notenverbesserung wiederholen.

## VII. Weitere Auskünfte

Sollten Sie noch Fragen haben, die durch dieses Merkblatt nicht beantwortet werden, steht Ihnen das Landesjustizprüfungsamt, Prielmayerstraße 7, 80335 München (Tel. 089/ 5597-2604 oder -2590), zur Verfügung.

## **Anhang zu Ziff. II der Informationen zum Freiversuch:**

### **Allgemein anerkannte studienbegleitende Ausbildungen nach § 37 Abs. 4 JAPO:**

#### **Universität Augsburg:**

- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen in Englisch und Französisch
- Zertifikat "Fach- und Wissenschaftssprachen" für die spanische Rechtssprache

#### **Universität Bayreuth:**

- Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung UNIcert® Stufe IV oder jede Kombination von zwei verschiedenen Sprachen in der UNIcert® Stufe III in Spanisch, Französisch, Italienisch, Englisch und Russisch
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth, § 37 JAPO - Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Russisch
- Technikwissenschaftliches Zusatzstudium für Juristinnen und Juristen

#### **Universität Erlangen-Nürnberg:**

- Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme am integrierten Deutsch-Französischen Studiengang der Universität Erlangen-Nürnberg und der Université de Rennes 1
- Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Erlanger Zertifikatsprogramms Fachsprache Jura in Englisch

#### **Universität München:**

- Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung gem. § 37 Abs. 4 JAPO (Zusammenfassung von höchstens drei Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch)
- Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am integrierten Deutsch-Französischen Studiengang der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Université Panthéon-Assas (Paris II)

#### **Universität Passau:**

- Fachspezifische Fremdsprachenprüfung II (FFP II) für Juristen in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch, Arabisch, Chinesisch und Tschechisch
- Diploma in English Law
- **Großes** CECIL-Zertifikat
- Kombination aus Fremdsprachenprüfung I (FFP I) in englischer Sprache und kleinem CECIL-Zertifikat

#### **Universität Regensburg:**

- Zusatzausbildung Unternehmensanierung für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler
- Ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung UNIcert® Stufe III mit nachfolgender UNIcert® Stufe IV in Englisch oder jede Kombination von zwei verschiedenen Sprachen in der UNIcert® Stufe III in Spanisch, Französisch, Italienisch und Englisch

#### **Universität Würzburg:**

- Europarechtliches Begleitstudium
- Fremdsprachenzertifikate in den Sprachen Englisch (Advanced Certificate in Common Law Studies) und Spanisch (Zertifikat für Rechtsspanisch, spanisches Recht und lateinamerikanisches Recht)

#### **Bitte beachten Sie:**

**Hinsichtlich des Inhalts des Zeugnisses wird auch bei diesen Ausbildungen auf Ziff. II Nr. 2 des Merkblatts Bezug genommen.**



Universität .....

## **Bestätigung**

zur Vorlage beim Landesjustizprüfungsamt anlässlich der Anmeldung zur  
Ersten Juristischen Staatsprüfung im Freiversuch

Die Studentin / Der Student

....., geb. ....

war vom .....

bis .....

im Studiengang .....

an der Universität .....

eingeschrieben.

Der von der Studentin/dem Studenten in der

Lehrveranstaltung " .....

..... "

erbrachte Leistungsnachweis vom .....

bezieht sich auf den Lehrstoff des **gesamten Studienjahres**  
(Zeitraum wie oben bestätigt).

.....  
Unterschrift des Professors

.....  
amtliches Siegel

.....  
Fachgebiet des Professors

Wichtig: Die Bestätigung ist nur auszufüllen, wenn im Studienjahr nur eine Prüfungsleistung erbracht wird.

Die Bestätigung kann von der ausländischen Hochschule oder vom Dekan der Heimatuniversität oder einem dort mit einem Austauschprogramm befassten Hochschullehrer ausgestellt werden, wenn dies nach deren Kenntnisstand möglich ist.  
Es können auch andere individuelle Bestätigungen ausgestellt oder andere Nachweise (z.B. Studienpläne) vorgelegt werden.